

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung von Landwirtschaftskammern
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 20. Juni 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) die Wirtschaftlichkeit und die Umweltverträglichkeit bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken.“
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ und die Wörter „Ernährungs- und Landwirtschaftsausschuß“ durch die Wörter „Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

1. Die Landwirtschaftskammer besteht aus Mitgliedern, die aufgrund von Wahlvorschlägen unmittelbar und geheim gewählt werden, und aus von der Hauptversammlung berufenen Mitgliedern. Es wird durch Briefwahl gewählt.
2. Zwei Drittel der Gewählten müssen im Sinne des § 5 der Wahlgruppe 1, ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.
3. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.“

3. In § 5 erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:

„1. Wahlberechtigt sind:
in der Wahlgruppe 1

- a) natürliche Personen, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter einen landwirtschaftlichen Betrieb oder in ähnlicher Weise ein landwirtschaftliches Grundstück bewirtschaften, wenn für den Betrieb oder das Grundstück Umlagepflicht besteht oder wenn die bewirtschafteten Flächen mindestens 2 Hektar, im Falle der forstlichen Nutzung mindestens 10 Hektar und im Falle der gartenbaulichen Nutzung mindestens 0,5 Hektar groß sind;
- b) die mittätigen Ehegatten der nach Buchstabe a Wahlberechtigten und die bei diesen voll mitarbeitenden einschließlich der in der Berufsausbildung befindlichen Familienangehörigen;

in der Wahlgruppe 2

die hauptberuflich in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen einschließlich der in der Berufsausbildung befindlichen Arbeitnehmer, soweit sie nicht der Wahlgruppe 1 angehören.

2. Voraussetzungen für die Wahlberechtigung sind, daß die Personen am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) geschäftsfähig sind,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Vertragsstaates im Sinne des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13. Dezember 1955

(BGBl. II 1959 S. 998) besitzen und die Voraussetzungen des Artikels 18 des Europäischen Niederlassungsabkommens erfüllen,

d) mindestens seit drei Monaten ununterbrochen im Wahlbezirk ansässig sind.

3. Wahlberechtigt in der Wahlgruppe 1 ist auch eine juristische Person, die seit mindestens drei Monaten im Wahlbezirk einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a bewirtschaftet.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises oder der kreisfreien Stadt. In Wahlbezirken aus mehreren Kreisen oder kreisfreien Städten bestimmt der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter den Wahlleiter. Die Ernennung der Wahlleiter ist öffentlich bekanntzumachen.“

b) Nummer 3 wird gestrichen.

5. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a bis 8 d eingefügt:

„§ 8 a

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, einem von ihm zu bestellenden Stellvertreter und drei von ihm zu bestellenden Beisitzern. Für die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen. Zwei Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen der Wahlgruppe 1, ein Beisitzer und sein Stellvertreter der Wahlgruppe 2 angehören.

§ 8 b

1. Für jeden Wahlbezirk ernennt der Wahlleiter einen oder, bei Bedarf, mehrere Wahlvorstände.
2. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter, die vom Wahlleiter durch mündliche oder schriftliche Erklärung zu verpflichten sind, drei Beisitzern sowie drei Schriftführern. Im Bedarfsfall können auch für die Beisitzer und Schriftführer Stellvertreter bestellt werden. Beisitzer, Schriftführer und deren Stellvertreter müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Von den Beisitzern, den Schriftführern und deren Stellvertretern müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.

§ 8 c

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste eingetragen ist. Diese erstellt für jede Gemeinde der Gemeindedirektor getrennt für die Wahlberechtigten der Wahlgruppe 1 und 2.

§ 8 d

1. Der Wahlausschuß stellt fest, wie viele Stimmen für jeden Bewerber und jeden Wahlvorschlag abgegeben worden sind.
2. Von den im Wahlbezirk zu verteilenden Sitzen werden den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zustehen.“

6. § 9 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über Einsprüche gegen die Wahl, mit Ausnahme der Einsprüche gegen die Wahl insgesamt, über die nach der vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zu erlassenden Rechtsverordnung der Minister entscheidet, beschließt die Hauptversammlung.“

7. In § 13 Nr. 2 Buchstabe b wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wörter „Wahlberechtigte der Wahlgruppe 1“ und das Wort „Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Wahlberechtigte der Wahlgruppe 2“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die

Dauer der Durchführung der dem Ausschuß übertragenen Aufgabe, längstens für drei Jahre, gewählt; Wiederwahl ist zulässig.“

- b) In Nummer 5 werden die Wörter „landwirtschaftliche Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Mitglieder der Wahlgruppe 2“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Präsident und seine Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.“
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „sind landwirtschaftliche Betriebsinhaber“ durch die Wörter „müssen der Wahlgruppe 1 angehören“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Hiervon müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.“
- b) In Nummer 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Die Mitglieder des Hauptausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.“
- c) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. Unter den aus der Wahlgruppe 1 zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses müssen sich je ein Vertreter
a) des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus,
b) des Privatwaldbesitzes,
c) der Landfrauen befinden.“
- d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummern 1 und 4 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Der Hauptausschuß bestellt einen Abteilungsleiter zum ständigen Vertreter des Direktors. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.“
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 2 wird § 21.
13. In § 23 Nr. 1 werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Betriebsinhaber sein“ durch die Wörter „der Wahlgruppe 1 angehören“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „auf deren Vorschlag“ durch die Wörter „im Benehmen mit dieser“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Seine Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministers.“
- d) In Nummer 5 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 4 und 5.
15. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „nach näherer Bestimmung der Wahlordnung“ gestrichen.
- b) Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Von den Mitgliedern müssen mindestens zwei der Wahlgruppe 1 und einer der Wahlgruppe 2 angehören.“

c) In Nummer 3 werden die Wörter „Betriebsinhaber sein soll“ durch die Wörter „der Wahlgruppe 1 angehören soll“ ersetzt.

16. Nach § 25 werden das Wort „Übergangsbestimmungen“ sowie die §§ 26 und 27 gestrichen.

17. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags Vorschriften zu erlassen über

- a) die Festsetzung des Wahltermins,
b) die Bedeutung und Festlegung der Wahlbezirke,
c) die Bildung und Tätigkeit des Wahlausschusses,
d) die Ernennung von Wahlvorständen,
e) die Erstellung der Wählerliste,
f) die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen,
g) die Durchführung der Wahl,
h) die Feststellung des Wahlergebnisses,
i) die Wahlprüfung,
j) die Berufung von Mitgliedern in die Hauptversammlung,
k) die Durchführung von Nachwahlen,
l) die Wahl der Ortsstellen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für
Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1989 S. 436.

790

**Gesetz
zur Änderung des Landesforstgesetzes**

Vom 20. Juni 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In § 10 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als drei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Jahres ist verboten. Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 können zugelassen werden, wenn wegen einer im wesentlichen gleichartigen Bestockung einer Waldfläche deren gleichzeitige Nutzung insbesondere aus waldbaulichen Gründen geboten ist oder das Verbot des